

Regierungsratsbeschluss

vom

14. Mai 2013

Nr.

2013/825

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

1. Ausgangslage

Gemäss § 56^{bis} Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ können die Gemeinden verpflichtet werden, beim bewilligten Besuch von innerkantonalen und ausserkantonalen Talentförderklassen für sportlich oder musisch begabte Schüler und Schülerinnen die subventionsberechtigten Schulgelder zu übernehmen. Die Subventionierung der Schulgelder durch den Kanton ist jedoch für innerkantonale und ausserkantonale Angebote unterschiedlich geregelt, was sich für innerkantonale Angebote unvorteilhaft auswirkt.

2. Erwägungen

Der Kantonsbeitrag an die Gemeinden für einzelne Schüler und Schülerinnen, die eine Talentförderklasse besuchen, wird gegenwärtig für kantonale und ausserkantonale Angebote unterschiedlich bemessen. Dies führt im finanziellen Bereich zu einer Ungleichstellung beider Angebote. Bei innerkantonalen Angeboten beteiligt sich der Kanton nicht an den Systemkosten, dies im Unterschied zu ausserkantonalen Talentförderklassen. Bei letzteren kommt das Regionale Schulabkommen (RSA 2009)²⁾ zur Anwendung, welches für die Kantonsbeiträge die Berücksichtigung der Betriebs- und Infrastrukturkosten vorschreibt (Art. 7 Abs. 2 RSA 2009).

Für kantonale Angebote verfügt die kantonale Aufsichtsbehörde, das Volksschulamt (VSA), namens des Departements für Bildung und Kultur (DBK) den Unterrichtsbesuch einzelner Schüler und Schülerinnen in einer anderen Gemeinde gemäss § 46 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969³⁾. Für diesen Schulbesuch kann die aufnehmende Gemeinde von der entsendenen Gemeinde ein Schulgeld erheben (§ 47 VSG). Dieses wird vom Kanton subventioniert. Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet das VSA namens des DBK darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat. Die Höhe der subventionsberechtigten Schulgeldanteile beschränkt sich innerkantonal gemäss § 53 VV VSG auf die Besoldungskosten und berücksichtigt den übrigen Aufwand nicht.

Für ausserkantonale Angebote richtet sich das Schulgeld pro Schüler bzw. Schülerin nach dem RSA 2009. Diese Schulgeldansätze setzen sich jeweils aus Besoldungs- und einem Anteil Betriebskosten zusammen. Mit dem dort bereits definierten Kantonsbeitrag für ‚Angebote für besonders Begabte‘ ist der Schulgeldbetrag festgelegt, den der Kanton subventioniert.

Die vorliegende Änderung der VV VSG schafft die Grundlage dafür, dass der Besuch einer Talentförderklasse ausserkantonal wie innerkantonal in demselben finanziellen Rahmen erfolgen

¹⁾ BGS 413.121.1.

²⁾ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich (RSA 2009) vom 23. November 2007 (BGS 411.241).

³⁾ BGS 413.111.

kann. Damit werden inner- und ausserkantonale Angebote finanziell einander gleichgestellt und vom Kanton in gleicher Weise subventioniert. Der Regierungsrat legt den Tarif gestützt auf das RSA 2009 fest.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 49^{bis} Talentförderklassen G § 36

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen der letzten Jahre wurde gefordert, es seien die Rahmenbedingungen für Talentförderklassen zu definieren beziehungsweise entsprechende rechtliche Grundlagen zu schaffen. § 36 VSG (Spezielle Förderung) stellt die Voraussetzung für Massnahmen im Bereich besonderer Begabungen dar. Mit dem neuen § 49^{bis} VV VSG wird das Angebot der Talentförderklasse nun explizit als mögliche Massnahme aufgenommen. Das DBK entscheidet über die Führung und die Standorte der Talentförderklassen, womit eine kantonale Koordination sichergestellt ist. Es regelt auch die Zulassung gestützt auf Kriterien wie zum Beispiel die Art und Weise des Talentinachweises, den minimalen Trainingsaufwand und die Kaderzugehörigkeit.

§ 52 Schulgeld

Da für die Talentförderklassen innerhalb des Kantons eine spezielle Regelung gelten soll, wird in Absatz 4 darauf hingewiesen.

§ 54^{bis} Schulgeld für Talentförderklassen

Gemäss § 47 VSG bestimmt der Regierungsrat die Höhe des Schulgeldes für auswärtigen Schulbesuch. Da für den Besuch der Talentförderklassen auch innerkantonal der Ansatz des RSA 2009 angewendet werden soll (§ 56^{bis} Abs. 3 Bst. b VV VSG), in welchem nicht nur der Besoldungskostenanteil enthalten ist, sondern auch weitere Betriebskosten, wird in § 54^{bis} festgelegt, dass der entsendenden Gemeinde nicht noch weitere Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

§ 56^{bis} Tragung des Schulgeldes

Mit dem Festlegen des Tarifs für den Besuch einer innerkantonalen Talentförderklasse gilt es festzuhalten, dass dieser Tarif subventionsberechtigt ist. Dies wird mit der Ergänzung in § 56^{bis} Absatz 3 Buchstabe b bestimmt. Damit werden innerkantonale Angebote von Talentförderklassen den ausserkantonalen finanziell gleichgestellt.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, FL, em, DK, LS
Volksschulamt (10) Wa, AK, Eg, eac, RF, RUF, uvb, MP, wic, cb
Amt für Kultur und Sport (3) ec, js, phe
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) AB, LB
Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (118) STAKA, Versand durch Staatskanzlei
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO),
Adrian van der Floe, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 303 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juli 2013.

Verteiler Verordnung

Volksschulamt (250)